



Faltboot-Wanderer-Bremen e. V.

c/o Doris Schnor, Timmersloher Str. 104, 28215 Bremen
Telefon 0421 / 35 64 92, E-Mail vorstand@faltbootwanderer.de

Aufnahme-Antrag

Ich bitte um Aufnahme in dem Verein Faltboot-Wanderer-Bremen e. V

Angaben zur Person

Name, Vorname	
Straße Hausnummer	
PLZ Wohnort	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zur Mitgliedschaft

Letzter Verein	
Die Mitgliedschaft bei FWB soll gelten ab (Teilung des Jahresbeitrag nicht möglich)	

Beiträge und Bezahlung

Die Beiträge sind **Jahresbeiträge**, werden jeweils im Februar **ausschließlich im SEPA-Lastschriftinzugs-verfahren** erhoben und sind nicht teilbar.

Beiträge:

Schüler/in bis zum 14. Lebensjahr	5,00 EUR
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	10,00 EUR
Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr	55,00 EUR
Erwachsene mit eigenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr	55,00 EUR
Familien (2 Erwachsene mit/ohne eigenen Kindern bis zum 18. Lebensjahr)	110,00 EUR
Aufnahmegebühr je erwachsenes Mitglied (Schüler und Jugendliche frei)	10,00 EUR

Zur Aufnahme überweise ich die Aufnahmegebühr in Höhe von _____ EUR
und den laufenden Jahresbeitrag in Höhe von _____ EUR, zusammen _____ EUR,
auf das Vereinskonto bei der

Volksbank Wümme-Wieste IBAN: DE98 2916 5681 0123 1235 00 BIC: GENODEF1SUM

Nach Eingang der Zahlung erhalte ich die Mitgliedsunterlagen (DKV-Ausweis, Fahrtenprogramm, Fahrtenbuch, Aufkleber etc.) übersandt.

Ich werde den Verein Faltboot-Wanderer e.V. unverzüglich über alle Änderungen informieren.

Die **Satzung** des Vereins erkenne ich an.

Die **Datenschutzerklärung** habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert werden.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____
(bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in)



Faltschiff-Wanderer-Bremen e. V.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE93ZZZ00000086856 Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Faltschiff-Wanderer Bremen e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Faltschiff-Wanderer Bremen e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname Kontoinhaber

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Kreditinstitut	BIC
IBAN	
DE _____	

Ort/Datum: _____

Unterschrift Kontoinhaber/in: _____



Faltboot-Wanderer-Bremen e. V.

Einwilligungserklärung in die unentgeltliche Veröffentlichung von Fotos und Videos durch den Verein

☐ Ich willige ein,

☐ ich willige nicht ein,

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

dass der Verein Faltboot-Wanderer-Bremen e.V. alle durch seine Mitglieder oder durch von ihm beauftragte Personen aktuell und künftig im Rahmen von vereinsbezogenen Aktivitäten, Veranstaltungen und/oder Wettkämpfen angefertigten angemessenen Fotos und Videos, auf denen ich abgebildet bin, unentgeltlich auf der Vereinshomepage www.faltbootwanderer.de und/oder in sonstigen Vereinspublikationen sowie im Rahmen von Medienberichten zum Zweck der Illustration der Darstellung des Vereinslebens und der Vereinsaktivitäten veröffentlichen darf.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen kann, ohne dass sich dies auf die Vereinsmitgliedschaft auswirkt.

Mit der bis zum Zugang des Widerrufs vorgenommenen Veröffentlichung von Fotos und Videos bin ich ausdrücklich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Entfernung von Fotos und Videos von der Homepage des Vereins verlangen kann, dass es jedoch trotz deren Entfernung von der Homepage nicht gewährleistet werden kann, dass diese von Dritten nicht bereits heruntergeladen, bearbeitet und/oder anderweitig vervielfältigt wurden, ohne dass der Verein dies zu vertreten hat. Diesbezüglich werde ich keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

(bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in)



Faltboot-Wanderer-Bremen e. V.

Datenschutzerklärung

Der Verein Faltboot-Wanderer-Bremen e.V. nimmt den Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder sehr ernst. Er behandelt alle personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Faltboot-Wanderer-Bremen e. V.

c/o Doris Schnor, Timmersloher Str. 104, 28215 Bremen
Telefon 0421 / 35 64 92, E-Mail vorstand@faltbootwanderer.de

Welche Daten verarbeiten wir zu welchem Zweck?

Es werden nur die zur Erfüllung des Vereinszweckes nach unserer Satzung unbedingt notwendigen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Wahrnehmung von Vereins- und Verbandsaufgaben.

Dies sind im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein Faltboot-Wanderer-Bremen e. V. insbesondere die personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail, Vereinseintritt, -wechsel und -austritt, Mitgliedsnummern, Beitrags- und Kontendaten. Deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ist für den Verein zur Durchführung des Vereinsbetriebes unmittelbar erforderlich.

Weitergabe an Dritte

Der Verein ist in Verbandssatzungen oder -ordnungen von Dachverbänden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften sowie vertraglicher Bestimmungen im Interesse der Mitglieder verpflichtet, bestimmte Daten weiterzugeben. So werden z. B. die Kontodaten an die Hausbank für die jährliche Beitragsabrechnungen gegenüber den Mitgliedern übermittelt.

Nur zahlenmäßig werden die Bestandsdaten an die Gruppen-Unfall-Versicherung des Deutschen Kanu-Verbandes gemeldet, die der Verein für seine Mitglieder abgeschlossen hat.

Anonymisiert und nur aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Alter erhalten die Dachverbände des Sports (Deutscher Kanu-Verband, Landes-Kanu-Verband Bremen, Landessportbund Bremen) jährliche Mitgliedermeldungen. Damit erfüllt der Verein seine Beitrags- und Statistikverpflichtungen ihnen gegenüber.

Auch ist der Verein u. U. gegenüber öffentlichen Behörden bei gesetzlichen Auskunftsansprüchen zur Ausreichung bestimmter Daten verpflichtet (z. B. dem Finanzamt im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit).

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten der Mitglieder an außenstehende Dritte, insbesondere zu werblichen Zwecken, findet nicht statt.

Zur gedeihlichen Vereinsarbeit ist die Erhebung und Verarbeitung sowie Speicherung bestimmter Daten von Mitgliedern oder Interessenten unumgänglich.

Wanderfahrerwettbewerb

Eine weitere Nutzung, Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt für die Namen von Mitgliedern und deren Leistungen bei der jährlichen Auswertung der Fahrtenbücher im Wanderfahrerwettbewerb auf Vereins- und Verbandsebene. Und zwar im Wettbewerbssystem des Landes-Kanu-Verband Bremen (LKV) und des Deutschen Kanu-Verband (DKV) für die Wettbewerbe aus der Wandersportordnung des DKV und der International Canoe Federation (ICF). Eine Auswertung erfolgt aber nur bei Einreichung der Fahrtenbücher. Die Einreichung der Fahrtenbücher und die Teilnahme an den Wettbewerben nach der Wandersportordnung des DKV sind freiwillig. Wenn kein Fahrtenbuch eingereicht wird, erfolgt keine Erhebung der Leistung (jährliche Kilometerauswertung mit Nachweisen) und keine Weitergabe damit zusammenhängender personenbezogenen Daten.

Widerruf der Einwilligung

Die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann jedes Mitglied jederzeit für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins insgesamt oder in Teilen widerrufen. Auf die bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs erhobenen Daten hat dieser Widerruf allerdings keine Auswirkungen. Der Widerruf kann zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zum nächstmöglichen Zeitpunkt führen, wenn der Verein ohne diese Daten in Bezug auf dieses Mitglied nicht satzungsgemäß arbeitsfähig ist.

Löschung der Daten

Soweit der Zweck ihrer Erhebung, Verarbeitung bzw. Speicherung erfüllt ist und keine gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen zu deren Aufbewahrung mehr bestehen, werden die personenbezogenen Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. nach Zugang des Widerrufs der Einwilligung unverzüglich gelöscht. Ist ein Löschen der Daten aus rechtlichen Gründen nicht bzw. noch nicht möglich, so werden diese Daten gesperrt.

Auskunftsanspruch

Alle Mitglieder haben gegenüber dem Verein jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger, den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

Betrieb der Homepage

Der Verein Faltboot-Wanderer Bremen e.V. betreibt die Homepage www.faltbootwanderer.de.

Um diese Homepage aktuell zu halten und interessant zu gestalten, werden darin Bilder und Beiträge aufgenommen. Dafür gehen wir davon aus, dass alle durch unsere Mitglieder oder durch von ihnen beauftragte Personen gefertigten angemessenen Bilder und Videos, die dem Verein zur Veröffentlichung darin zur Verfügung gestellt werden, auch unentgeltlich zum Zweck der Illustration der Darstellung des Vereinslebens und der Vereinsaktivitäten veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung in die Veröffentlichung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen; die Veröffentlichung wird unverzüglich aus der Homepage entfernt, ohne dass sich dies in irgendeiner Weise auf die Vereinsmitgliedschaft auswirkt. Dabei kann es trotz deren Entfernung von der Homepage nicht gewährleistet werden kann, dass diese von Dritten nicht bereits heruntergeladen, bearbeitet und/oder anderweitig vervielfältigt wurden, ohne dass der Verein dies zu vertreten hat.

Bremen, den September 2025

Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Faltboot-Wanderer-Bremen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und des Amateursportgedankens der Pflege des Wassersports, insbesondere des Kanuwanderns, der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie der Förderung der Jugend.

Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. sowie des Landes-Kanu-Verbandes Bremen e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Ein Gewinn wird nicht erstrebt
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Löschung des Vereins werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückgezahlt.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft**§5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verein können alle Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Nationalität, Rasse und Religion werden. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur in Verbindung mit einem Elternteil oder eines Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft erworben.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Die auf der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr ist unverzüglich nach Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und sich bei der Ausübung der Wassersports sportlich zu verhalten.
- (2) Ihnen stehen die Anlagen und Gerätschaften der Vereins zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (4) Sie haben Vereinseigentum schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung Schadenersatz zu leisten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschuß.

§9 Austritt

- (1) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§10 Ausschuß

- 1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anordnung durch den Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Ziele und Bestrebungen des Vereins, grob unsportlichen Verhaltens und grober Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung, die durch Einschreibebrief unter Fristsetzung und unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtzahlung zu erfolgen hat
- 2) Gegen den Ausschuß ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Organe des Vereins – Mitgliederversammlung

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes (jeweils für 3 Jahre),
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger für die Abberufung vorliegt, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
 - j) Berufung in den Fällen des § 6, Abs. (4) und § 10 Abs. (2).

§12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jeweils mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dieses mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig, soweit nicht § 19 und 20 (Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins) etwas Anderes bestimmen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, und zwar durch Handzeichen oder Erheben von den Plätzen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- 8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen dem Verein und ihm betrifft.
- 9) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die Versammlung.
- 10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 2) Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Durchführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach Maßgabe von § 6 und 10 dieser Satzung,
 - d) alle sonstigen Entscheidungen, die der Erfüllung der Ziele des Vereins dienen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§14 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und der 2. Vorsitzende,
 - b) der 1. und 2. Schriftführer,
 - c) der 1. und 2. Kassenwart,
 - d) der 1. und 2. Wanderwart und
 - e) der Jugendwart.

§15 Arbeitsweise des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- 2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie.
- 3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben. Für den Kassenwart gelten die Bestimmungen § 16 und 17.
- 5) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich, wenn nichts Anderes bestimmt ist, auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm angewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Finanzielle Fragen

§16 Beschlüssen über Geldausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden.

§17 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

§18 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen. Sie haben zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Sie können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§19 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß eine Satzungsänderung behandelt werden soll und um welche Bestimmung der Satzung es sich handelt.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß über eine Auflösung des Vereins verhandelt werden soll. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Restvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es für die Förderung und Pflege des Wassersports oder zur Unterstützung anderer Wassersportvereine in der Freien Hansestadt Bremen gemeinnützig zu verwenden hat.